

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Instituts für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft der TH Köln e.V.

Cologne Institute of Conservation Sciences

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Institutes für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft der Technischen Hochschule Köln“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck:
 - a) Die Förderung der Entwicklung des Institutes durch Anknüpfung und Intensivierung von Kontakten zu einschlägigen Institutionen.
 - b) Die Förderung der Restauratorenausbildung am Institut für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft
 - c) Die Durchsetzung der Anerkennung des Berufsbildes der Restauratorin (Diplom-Restauratorin) und des Restaurators (Diplom-Restaurator).
 - d) Die Pflege und die Aufrechterhaltung des Kontakts und des fachlichen Gedankenaustausches zwischen den Studierenden und den Absolventinnen und Absolventen des Instituts.
- 2) Gefördert werden können im Übrigen:
 - a) Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Kolloquien, Vortragsveranstaltungen und Exkursionen oder ähnlichem durch Mitglieder des Instituts.
 - b) Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Fachseminaren u. a. Veröffentlichungen, Umdrucke, Prämierung von Diplomarbeiten.
 - c) Einrichtungen des Institutes durch Zuschüsse zu Ausrüstungsgegenständen, zum Ausbau von Werkstätten und Laborräumen, für praxisorientierte Projektarbeiten im In- und Ausland, Fachliteratur – insbesondere Fachzeitschriften.
 - d) Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Lehre und Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen und des Anwendungsbezuges.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Hervorragende Förderinnen und Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als solche ständige Mitglieder des Beirates.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, oder Streichung infolge Ausschlusses von der Mitgliedschaft.
- 2) Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer Drei-Monatsfrist schriftlich zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen aus dem Verein ohne Einhalten von Fristen ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Bei Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres beginnen, ist für das betreffende Jahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3) Für Geld- und Sachspenden werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder – ausgenommen die oder der Vorsitzende – ist zugleich Schatzmeisterin oder Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder in je einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können Mitglieder des Vorstands nach Entscheidung der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 2) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- 3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder erfolgt eine Nachwahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
- 4) Zur Vertretung des Vereins ist die oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt. Die oder der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzung des Beirats und der Mitgliederversammlung fest. Die oder der Vorsitzende leitet diese Sitzung. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - g) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

§ 9 Beirat

- 1) Der Verein kann einen Beirat einrichten
- 2) Der Beirat besteht aus:
 - den Ehrenmitgliedern,
 - der jeweils amtierenden Direktorin oder des jeweils amtierenden Direktors des Institutes Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft der Technischen Hochschule Köln,
 - Persönlichkeiten aus dem regionalen bzw. überregionalen Kulturbereich mit hervorragender Qualifikation oder besonderen Interessen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut.
- 3) Der Beirat unterstützt den Vorstand, der an Sitzungen des Beirats teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung der in § 2 definierten Zwecke des Vereins geben.
- 4) Die Beiratsmitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der jeweils amtierenden Direktorin oder des jeweils amtierenden Direktors des Institutes Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft der Technischen Hochschule Köln - werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 5) Die oder der Vorsitzende des Vorstands, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, bei deren bzw. dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzungen.
- 6) Hinsichtlich der Abberufung gilt § 8 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

- 7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, soweit es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
- 3) Bei außerordentlicher Mitgliederversammlung kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist verkürzt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung sowohl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden als auch ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, in allen Grundsatzangelegenheiten des Vereins eine Entscheidung herbeizuführen. Sie hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) den Jahresbeitrag,
 - c) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern
 - f) Vorschläge für Maßnahmen und Aktivitäten für das folgende Geschäftsjahr,
 - g) die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8) Beschlüsse, die Satzungsänderungen betreffen, müssen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gebilligt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von sechs Wochen einzuberufen, die als dann mit Dreiviertel-mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde oder Förderer der Technischen Hochschule Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Köln, 05.07.2024